



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Castell

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Castell erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Die Gemeinde Castell erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1983 außer Kraft.

Castell, den 08.11.2002

Lösch, 1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Kostensatzung der Gemeinde Castell vom 8.11.2001
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600,00 €
001		Beglaubigungen¹⁾: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden ²⁾ Urkunden	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €.
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5,00 € im Einzelfall
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
002		Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000 AllMBI. S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 € bis 75,00 €
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	

¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
 VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
 Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mind. 5,00 €	02		Hauptverwaltung Kommunalgesetze	
				020		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, art. 3 Abs. 3 BezO)	10,00 € bis 2.500,00 € €, soweit nicht kostenfrei
						2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbehörden und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LkrO).	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
004		Fristverlängerungen:		021		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		2. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €			1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 € bis 150,00 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 € bis 60,00 €			2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500,00 €
005		Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.			3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
						4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). 4.0 bei Geldansprüchen	50% Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €
						4.1 sonst	12,50 € bis 200,00 €
006		Niederschriften:	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde	03		Finanzverwaltung	
		Besondere Amtshandlungen		030		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
 VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
 Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ³	5,00 € bis 150,00 €				
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung					
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)					
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250,00 €		614	Vollzug einer Erhaltungssatzung	Kostenfrei
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁴	15,00 € bis 600,00 €		615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
12		Feuerbeschau			616	Erteilung eines Negativzeugnisses für Vorkaufsrechte nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00 €
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV), 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 € bis 1.000,00 €	62	Wohnungsaufsicht		
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000,00 €		621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 € bis 2.500,00 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)			630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 € bis 150,00 €
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 € bis 600,00 €
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs.1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500,00 €
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Bau- last für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im	15 € bis 1.000,00 €				
				67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung		
					670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375,00 €
					671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75,00 €
				7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
				70	Allgemeine Amtshandlungen⁵		
					700	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10,00 € bis 400,00 €
					701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Sat- zung	10 € bis 1.250,00 €

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁴ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁵ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁶	10,00 € bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 € bis 600,00 €
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 € bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁷	10,00 € bis 150,00 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 € bis 600,00 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 € bis 150,00 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,00 € bis 150,00 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 € bis 1250,00 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 € bis 600,00 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,00 € bis 200,00 €
8		Wasserversorgung	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre	10,00 € bis 150,00 €

Amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 16.11.2001

Castell, den 08.11.2002

Lösch, 1. Bürgermeister

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.